



Anlagenpreissystem Karstädt Braas BMI (APS)

Liste der Entgelte für Nutzung der Anschlussbahn

gültig ab 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
2. ENTGELTGRUNDSÄTZE	3
2.1 Entgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil)	3
2.2 Entgelt für die Nutzung der Zugbildungs- und Ladegleise (variabler Anteil)	3
2.3 Entgelt für die Nutzung der Abstellgleise	3
3. SONSTIGE ENTGELTE	4
3.1 Mahnkostenpauschale	4
3.2 Stornobedingungen	4
3.3 Neben, Verbrauchs- und Reinigungskosten	4
3.4 Wasser / Abwasser	4
3.5 Reinigung von Nutzungsobjekten der Produktkategorie Be- und Entladung	4
3.6 Strom	4
4 ENTGELTNACHLASS	5
4.1 Entgeltnachlass bei ganzjähriger ununterbrochener vertraglicher Bindung	5
4.2 Mindestentgelt	5

1. Einleitung

Alle Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

2. Entgeltgrundsätze

Das Entgelt gliedert sich in einen fixen Anteil je Ein- und Ausfahrt und in einen variablen nutzungsabhängigen Anteil. Als Ein- und Ausfahrt gilt das Überfahren der Infrastrukturgrenze zwischen den Gleisanlagen der SIP und den Gleisanlagen des angrenzenden Streckennetzes der DB Netz AG.

2.1 Entgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil)

Das Entgelt für die Ein- und Ausfahrt (fixer Anteil des Entgelts) wird von jedem EVU pro Nutzungsfall einmal entrichtet, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen im Rahmen eines Nutzungsfalles.

Fixe Anteil	Entgelt
Ein- und Ausfahrt (einmalig)	50,00 EUR

2.2 Entgelt für die Nutzung der Zugbildungs- und Ladegleise (variabler Anteil)

Für die Nutzung der Zugbildungs – und Ladegleise wird von jedem EVU in Abhängigkeit von der Anzahl der Achsen der Wagen des Zuges ein einmaliges Entgelt im Nutzungsfall entrichtet. Bepreisungsgrundlage ist das vor Fahrtbeginn an die SIP übermittelte, vollständig auszufüllende Bestellformular.

Variable Nutzungsentgelt (Zugbildungs- und Ladegleise)	Entgelt
Achsenabhängiges Entgelt (pro Achse)	3,50 EUR

2.3 Entgelt für die Nutzung der Abstellgleise

Für die Nutzung des Abstellgleises wird jedem EVU im Nutzungsfall je angebrochen 24 h (= ein Tag) ein Entgelt in Abhängigkeit der Nutzungslänge in Rechnung gestellt. Bepreisungsgrundlage ist die vor Nutzung gemeldete Ankunftszeit, die tatsächliche Ausfahrzeit und tatsächliche Zuglängen bei Nutzung.

Nutzungsentgelt	Entgelt
Abstellgleis (pro Tag und Meter)	0,10 EUR

3. Sonstige Entgelte

3.1 Mahnkostenpauschale

Die Mahnkostenpauschale beträgt pro Mahnung 7,00 EUR.

3.2 Stornobedingungen

Bei Stornierung bereits erfolgter Anmeldungen von Ein- und Ausfahrten in dem Anschluss Karstädt/Braas durch ein EVU gelten folgende Stornobedingungen:

Stornierungszeitpunkt	Stornogebühr
Bis 48 h vor dem geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtstag	0,00 EUR
Bis 24 h vor dem geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtstag	50% des Entgeltes der betroffenen Fahrt
< 24 h vor dem geplanten Ankunfts- bzw. Abfahrtstag	80 % der Entgelte der betroffenen Fahrt

3.3 Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten

Im Rahmen der Nutzung entstehende Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten werden zusätzlich zu den Entgelten für die Nutzung von Zusatzausstattungen erhoben. Folgende Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten werden pauschal oder verursachungs- bzw. verbrauchsorientiert abgerechnet.

3.4 Wasser / Abwasser

Die Nebenkosten für Wasserverbrauch / Abwasser im Rahmen der Nutzung von Zusatzausstattungen richten sich nach den örtlichen Abgabeentgelten der Versorgungsunternehmen.

3.5 Reinigung von Nutzungsobjekten der Produktkategorie Be- und Entladung

Die Verantwortung für die Reinigung der Ladestraßen /-rampen und Entsorgung der anfallenden Rückstände obliegt dem jeweiligen Nutzer. Dies gilt unabhängig von der Art des verladenen Gutes. Mit Ablauf der jeweiligen Nutzung hat der jeweilige Nutzer die Anlage besenrein zu übergeben. Erfolgt keine bzw. eine unzureichende Reinigung der Ladestraße /-rampe durch den Nutzer, wird die SIP die Reinigung und Entsorgung zu Lasten des Nutzers beauftragen und durchführen lassen.

3.6 Strom

Die Nebenkosten für Stromverbrauch im Rahmen der Nutzung von Zusatzausstattungen richten sich nach den örtlichen Abgabeentgelten der Versorgungsunternehmen.

4 Entgeltnachlass

4.1 Entgeltnachlass bei ganzjähriger ununterbrochener vertraglicher Bindung

Der Entgeltnachlass beträgt 10 Prozent des gemäß dieser Liste der Entgelte zu berechnenden Nutzungsentgeltes.

Die Entgelte für die genannten Zusatzausstattungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

4.2 Mindestentgelt

Das Mindestentgelt beträgt 75 € EUR je Nutzungsobjekt und Nutzungszeitraum.